

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7	31. Juli 2007	122. Jahrgang	
Inhalt	Seite	Seite	
Nachwahl in das Landeskirchengericht	153	Satzung des Förderkreises Kirchenmusik Christuskirche Kassel-Bad Wilhelmshöhe	164
Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes Vom 29. Juni 2007	153	Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Harle	166
Erhebung der Kollekten im Jahre 2008	154	Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel	166
Umpfarrungsurkunde	161	Amtliche Nachrichten	166
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Oberissigheim	161	Nichtamtlicher Teil	
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg	161	Projektliste der Stiftung Kirchen-erhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2007	170
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Floh-Seligenthal	163	Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Ausschreibung Forschungsprojekt	171
Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Nassenerfurth-Trockenerfurth-Haarhausen	163		

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 7. Tagung in Hofgeismar am 27. April 2007

als Nachfolgerin für die ausgeschiedene erste theologische Beisitzerin Frau Pfarrerin Hanna Hoßbach

Frau Dekanin Barbara Heinrich

in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 13. Juli 2007

Dr. H e i n
Bischof

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes Vom 29. Juni 2007

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007, S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 50 a Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Juli 2007

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2007

Erhebung der Kollekten im Jahre 2008

Nachstehend geben wir den vom Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 29. Juni 2007 beschlossenen Kollektenplan für das Rechnungsjahr 2008 bekannt. Wir verweisen auf die Kollektenordnung vom 13. Juni 2004 (KABl. S. 142).

Dazu geben wir folgende Hinweise:

Die Kirchenkreisämter, das Stadtkirchenamt Kassel und das Gemeindeamt Marburg erhalten im November 2007 die erforderliche Anzahl der Kollektenbücher mit der Bitte um Übergabe an die Kirchengemeinden.

Die Kollekte Nr. 17 „für die **Ausbildungshilfe - Christian Education Fund**“ ist grundsätzlich **an allen Konfirmationssonntagen** zu erheben. Sie muss daher in Gemeinden, in denen die Konfirmation nicht an dem im Kollektenplan vorgesehenen Sonntag Quasimodogeniti (30.03.2008) stattfindet, entsprechend verlegt werden. Ein Beschluss des Kirchenvorstandes ist für diese Verlegung nicht erforderlich.

Kirchengemeinden, die einen oder zwei Konfirmationssonntage haben, müssen landeskirchlich angeordnete Kollekten an sogenannten „kollektenfreien“ Sonntagen nachholen, falls die Konfirmation an einem Sonntag mit anderer Zweckbestimmung stattfindet.

Vom dritten Konfirmationssonntag an brauchen die im Kollektenplan vorgesehenen Kollekten nicht mehr nachgeholt zu werden.

Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Konfirmationskollekte handelt.

Die Kollekte **Nr. 46 „für die Hungernden in der Welt“** ist an dem Sonntag zu erheben, an dem die Gemeinde das **Erntedankfest** feiert. Bei der Ablieferung der Kollekte bitten wir ausdrücklich zu vermerken, dass es sich um die Erntedankkollekte handelt.

Den Kirchenvorständen wird die jährliche Liste empfehlenswerter Kollekten für das Rechnungsjahr 2008 mit entsprechenden Erläuterungen zugesendet.

Spenden und Kollekten für „Brot für die Welt“, die nicht landeskirchliche Kollekten sind, sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Kirchenkreisämter unmittelbar an das Diakonische Werk Kassel, Konto Nr. 200 000 bei der EKK Kassel, überwiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2008 die Gottesdienstbesucher zu zählen sind. Weiterhin werden nach den Bestimmungen der EKD als Zählsonntage festgesetzt:

a) Invokavit	10.02.2008
b) Karfreitag	21.03.2008
c) Erntedankfest	05.10.2008
d) Erster Advent	30.11.2008
e) Heiligabend	24.12.2008

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Nr	Datum	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2008
1	01.01.2008	Neujahr	
2	06.01.2008	Epiphanias	für die Weltmission
3	13.01.2008	Letzter So. n. Epiphanias	für die Weltbibelhilfe
4	20.01.2008	Septuagesimä	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
5	27.01.2008	Sexagesimä	
6	03.02.2008	Estomihi	für den Evangelischen Bund, Landesverband Kurhessen-Waldeck
7	10.02.2008 Z	Invokavit	<u>Sprengel Hanau:</u> für die diakonische Flüchtlingsarbeit im Sprengel <u>Sprengel Hersfeld:</u> zur Förderung der Gemeindearbeit im Sprengel <u>Sprengel Kassel:</u> für das evangelische Freizeithelm Niedenstein <u>Sprengel Waldeck-Marburg:</u> für das Freizeithelm des Sprengels
8	17.02.2008	Reminiszere	
9	24.02.2008	Okuli	für die religionspädagogische Arbeit und die Förderung der Qualität in den Evangelischen Kindertagesstätten in der Landeskirche und für das Evang. Fröbelseminar in Kassel / Korbach
10	02.03.2008	Lätare	für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Küstern in der EKKW
11	09.03.2008	Judika	für die Arbeitsgemeinschaft für Hospizarbeit und Sterbebegleitung im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck
12	16.03.2008	Palmarum	EKD- Kollekte: für besondere gesamtkirchliche Aufgaben - Biblische Geschichten ins Fernsehprogramm für Kinder bringen -
13	20.03.2008	Gründonnerstag	
14	21.03.2008 Z	Karfreitag	für die Diakonissenhäuser in der Landeskirche
15	23.03.2008	Ostersonntag	für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"
16	24.03.2008	Ostermontag	
17	30.03.2008	Quasimodogeniti	für die Ausbildungshilfe - Christian Education Fund
18	06.04.2008	Misericordias Domini	für besondere Projekte in der Suchtkrankenhilfe
19	13.04.2008	Jubilate	für die Evang. Bahnhofsmision
20	20.04.2008	Kantate	für die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere für die Kirchen- und Posaunenchor der Landeskirche

21	27.04.2008	Rogate	
22	01.05.2008	Himmelfahrt	EKD- Kollekte: für Ökumene und Auslandsarbeit - Ökumenische Stipendienarbeit -
23	04.05.2008	Exaudi	für die Ausbildung der Studentinnen und Studenten der Theologie
24	11.05.2008	Pfingstsonntag	für die Weltmission
25	12.05.2008	Pfingstmontag	für die Bibelgesellschaft im Bereich der Landeskirche
26	18.05.2008	Trinitatis	für die Arbeitsstelle Migration der EKKW
27	25.05.2008	1. So. n. Trinitatis	
28	01.06.2008	2. So. n. Trinitatis	für die Urlauberseelsorge und die Freizeitarbeit der evangelischen Jugend in der Landeskirche sowie das Posaunenwerk
29	08.06.2008	3. So. n. Trinitatis	für die Fort- bzw. Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich der Diakoniestationen
30	15.06.2008	4. So. n. Trinitatis	für evangelische Altenhilfeeinrichtungen in der EKKW (von den Kirchenkreisen aus der Liste auszuwählen)
31	22.06.2008	5. So. n. Trinitatis	
32	29.06.2008	6. So. n. Trinitatis	Zweckbestimmung erfolgt durch die Kirchenkreise
33	06.07.2008	7. So. n. Trinitatis	Sprengel Hanau: für die Ökumenische Telefonseelsorge Main-Kinzig und die Telefonseelsorge Fulda Sprengel Hersfeld: für Partnerschaftsaufgaben und Arbeit in den eigenen Kirchengemeinden Sprengel Kassel: für die Ev. Kirchengemeinde in Jaroslavl und für die Ev.-Luth. Kirche Kirgisiens, besonders für die Jugendarbeit Sprengel Waldeck-Marburg: für die Unterstützung ausländischer Studenten, Campingseelsorge und Missionszwecke
34	13.07.2008	8. So. n. Trinitatis	
35	20.07.2008	9. So. n. Trinitatis	
36	27.07.2008	10. So. n. Trinitatis	
37	03.08.2008	11. So. n. Trinitatis	für die Gefangenen- und Gefährdetenseelsorge
38	10.08.2008	12. So. n. Trinitatis	für die diakonischen Aufgaben in den Kirchenkreisen
39	17.08.2008	13. So. n. Trinitatis	
40	24.08.2008	14. So. n. Trinitatis	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
41	31.08.2008	15. So. n. Trinitatis	für die Familienbildungsstätten in der EKKW

42	07.09.2008	16. So. n. Trinitatis	EKD- Kollekte: für das Diakonische Werk der EKD - Hilfen zur gesellschaftlichen Integration -
43	14.09.2008	17. So. n. Trinitatis	für diakonische Einrichtungen für Behinderte (Bathildisheim Arolsen, Rehazentrum Lichtenau und Baunataler Werkstätten)
44	21.09.2008	18. So. n. Trinitatis	für die Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche in Eschwege
45	28.09.2008	19. So. n. Trinitatis	
46	05.10.2008	20. So. n. Trinitatis / Erntedankfest	für die Hungenden in der Welt
47	12.10.2008	21. So. n. Trinitatis	
48	19.10.2008	22. So. n. Trinitatis	
49	26.10.2008	23. So. n. Trinitatis	
50	31.10.2008	Reformationstag	
51	02.11.2008	24. So. n. Trinitatis (Reformationsfest)	für das Gustav-Adolf-Werk der Landeskirche in den Sprengeln Kassel, Hersfeld, Hanau und den KIKrs. der Eder, des Eisenbergs und der Twiste und für den Martin-Luther-Bund in Hessen in den KIKrs. Marburg-Land, Marburg-Stadt, Kirchhain und Frankenberg
52	09.11.2008	Dritt. So. d. Kirchenjahres	
53	16.11.2008	Vorf. So. d. Kirchenjahres (Volkstrauertag)	
54	19.11.2008	Buß- und Betttag	für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
55	23.11.2008	Letzter So. d. Kirchenjahres (Totensonntag/ Ewigkeitssonntag)	für das Hessische Diakoniezentrum Hephata in Schwalmstadt-Treysa
56	30.11.2008	1. Advent	für die Aktion "Brot für die Welt"
57	07.12.2008	2. Advent	
58	14.12.2008	3. Advent	<u>Sprengel Hanau:</u> in den Kirchenkreisen Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land und Schlüchtern für das Jugendheim Bieber und im Kirchenkreis Fulda für die Partnerschaftsarbeit <u>Sprengel Hersfeld:</u> für diakonische Aufgaben im Sprengel <u>Sprengel Kassel:</u> für besondere diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel <u>Sprengel Waldeck-Marburg:</u> für diakonische und missionarische Aufgaben im Sprengel
59	21.12.2008	4. Advent	

60	24.12.2008 Z	Heiligabend	
61	25.12.2008	1. Weihnachtstag	für den Jugendförderplan in der EKKW
62	26.12.2008	2. Weihnachtstag	
63	28.12.2008	Sonntag nach Weihnachten	
64	31.12.2008	Altjahrsabend	

Anlage zu Kollekte Nr. 30

Evangelische Altenhilfeeinrichtungen in der EKKW

Sprengel Hanau

1. Evangelisches Alten- und Pflegeheim Bad Salzschlirf e. V.
Bahnhofstr. 26
36364 Bad Salzschlirf
Telefon: (06648) 6200-0
Fax: (06648) 6200-79
2. Ev. Alten- und Pflegeheim Birstein
Rosengarten 2
63633 Birstein
Telefon: (06054) 421
Fax: (06054) 483
3. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Haus Emmaus“
Gerloser Weg 11
36039 Fulda
Telefon: (0661) 90211-0
Fax: (0661) 90211-16
4. Ev. Altenheim e. V.
Brembacher Str. 12
36129 Gersfeld
Telefon: (06654) 96096-0
Fax: (06654) 96096-40
5. *Ausbildungsstätte:*
Martin-Luther-Stiftung
Martin-Luther-Anlage 8
63450 Hanau
Telefon: (06181) 2902-0
Fax: (06181) 2902-166
6. Senioren- und Pflegeheim
„Haus Bethanien“
Uhlandweg 11
36088 Hünfeld
Telefon: (06652) 990-0
Fax: (06652) 990-30

7. Diakonisches Zentrum
„Haus im Bergwinkel“
eine Einrichtung der
Martin-Luther-Stiftung
Kurfürstenstraße 19
36381 Schlüchtern
Telefon: (06661) 6069-0
Fax: (06661) 6069-405

Sprengel Hersfeld

8. Altenzentrum Hospital
Hospitalgasse 1-3
36251 Bad Hersfeld
Telefon: (06621) 5046-0
Fax: (06621) 5046-50
9. Ev. Altenhilfezentrum
„Haus Werrgarten“
Frauenbreitunger Weg 38
98597 Breitungen
Telefon: (036848) 4059-0
Fax: (036848) 4059-20
10. Diakonie-Zentrum Frielendorf
Bruchäckerweg 9
34621 Frielendorf
Telefon: (05684) 9992-0
Fax: (05684) 9992-99
11. Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau
Brückenstr. 1
36251 Ludwigsau
Telefon: (06621) 9259-0
Fax: (06621) 9259-22
12. Verein für praktische Lebenshilfe e. V.
Mühlenstr. 21
34323 Malsfeld-Beiseförth
Telefon: (05664) 93953-0
Fax: (05664) 93953-53
13. Altenwohn- und Pflegeheim
St. Martin
Lukanstr. 4
34626 Neukirchen
Telefon: (06694) 5156-0
Fax: (06694) 5156-100

14. Ev. Altenhilfezentrum
"Haus Kreuzberg"
Im Küchergarten 1
36269 Philippsthal
Telefon: (06620) 9200-0
Fax: (06620) 9200-30
15. Ev. Altenhilfezentrum
Steinbach-Hallenberg
Brunnenstr. 2
98587 Steinbach-Hallenberg
Telefon: (036847) 47-0
Fax: (036847) 47-421
- Sprengel Kassel**
16. Ev. Altenhilfezentrum Ahnatal
Casselbreite 5
34292 Ahnatal
Telefon: (05609) 8036-0
Fax: (05609) 8036-11
17. Altenpflegeheim Gertrudenstift e. V.
Prinzenstr. 82
34225 Baunatal-Großenritte
Telefon: (05601) 9777-0
Fax: (05601) 9777-30
18. Marie-Behre-Altenhilfezentrum
Zum Bahnhof 26
34225 Baunatal-Gunthershausen
Telefon: (05665) 4061-0
Fax: (05665) 4061-102
19. Seniorenwohnheim
Hospital St. Elisabeth
Carl-Adolf-Eckhardt-Str. 6
37269 Eschwege
Telefon: (05651) 7441-0
Fax: (05651) 7441-700
20. Ev. Alten- und Pflegeheim
"St. Elisabeth"
Schulstr. 22
37293 Herleshausen
Telefon: (05654) 9231-0
Fax: (05654) 9231-22
21. Alten- und Pflegeheim
Margot-von-Schutzbar-Stift
Gerstunger Str. 10
37293 Herleshausen
Telefon: (05654) 9892-0
Fax: (05654) 9892-47
22. Pflegezentrum Fürstenhagen
Siedlung 1
37235 Hessisch-Lichtenau
Telefon: (05602) 83-1710
Fax: (05602) 83-1995
23. Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V.
Hofgeismar
Brunnenstr. 23
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-200
Fax: (05671) 882-211
24. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Albert-Klingender-Haus“
Kabemühlenweg 18
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-250
Fax: (05671) 882-252
25. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Andreas-Möhl-Haus“
Gesundbrunnen 2
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-130
Fax: (05671) 882-145
26. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Else-Steinbrecher-Haus“
Kabemühlenweg 14
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-350
Fax: (05671) 882-370
27. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Neues Brunnenhaus“
Kabemühlenweg 16
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-310
Fax: (05671) 882-312
28. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Schloß Beberbeck“
Oberhof 1
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 9913-0
Fax: (05671) 9913-21
29. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Theodor-Weiß-Haus“
Brunnenstr. 25
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-400
Fax: (05671) 882-401
30. Diakonisches Fortbildungszentrum
für Altenarbeit
Gesundbrunnen 12
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 882-650
Fax: (05671) 882-659
31. Alten- und Pflegeheim
„Salem“
Goethestr. 85
34119 Kassel
Telefon: (0561)1002-4850
Fax: (0561) 1002-4855
32. Alten- und Pflegeheim
„Luisenhaus“
Mathilde-Zimmer-Stiftung e. V.
Im Druseltal 1

- 34131 Kassel
Telefon: (0561) 3181-0
Fax: (0561) 3181-400
33. Diakonische Hausgemeinschaft
„Haus am Holzmarkt“
Holzmarkt 1
34125 Kassel
Telefon: (0561) 82030-0
Fax: (0561) 82030-19
34. Hospiz Kassel
Konrad-Adenauer-Str. 1
34131 Kassel
Telefon: (0561) 31697-65
Fax: (0561) 31697-67
35. Seniorenheim Stiftsheim
Ahrensbergstr. 21
34131 Kassel
Telefon: (0561) 9329-0
Fax: (0561) 9329-110
36. Ev. Altenhilfezentrum Lippoldsberg
Brauhausstr. 5
37194 Wahlsburg
Telefon: (05572) 9486-0
Fax: (05572) 9486-11
37. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Haus Salem“
Am Johannisberg 4
37213 Witzhausen
Telefon: (05542) 5036-300
Fax: (05542) 5036-320
38. Ev. Krankenhaus
Gesundbrunnen gGmbH
Am Krähenberg 1
34369 Hofgeismar
Telefon: (05671) 5072-0
Fax: (05671) 5072-120
39. Stiftung Altersheim Wolfhagen
Karlstr. 18
34466 Wolfhagen
Telefon: (05692) 9965-0
Fax: (05692) 9965-250
40. Ev. Alten- und Pflegeheim
Zierenberg
Falkenweg 11
34289 Zierenberg
Telefon: (05606) 5185-0
Fax: (05606) 2187
- Sprengel Waldeck und Marburg**
41. *Ausbildungsstätte:*
Bathildisheim e.V.
Bathildisstr. 7
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 899-0
Fax: (05691) 899-299
42. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Schloss Landau“
Am Grafenschloss 1-3
34454 Bad Arolsen-Landau
Telefon: (05696) 9799-0
Fax: (05696) 9799-25
43. Waldecksches Diakonissenhaus
Sophienheim
Helenenstr. 14
34454 Bad Arolsen
Telefon: (05691) 9796-0
Fax: (05691) 50183
44. Ev. Alten- und Pflegeheim
„Haus Victorquelle“
Feldmannstr. 1-3
34537 Bad Wildungen
Telefon: (05621) 7875-0
Fax: (05621) 7875-40
45. Altenzentrum Stiftung
Hospital St. Elisabeth
Auf der Burg 18
35066 Frankenberg/Eder
Telefon: (06451) 7244-0
Fax: (06451) 7244-44
46. Ev. Altenhilfezentrum
„Haus Elisabeth“
Mozartstr. 9
35274 Kirchhain
Telefon: (06422) 93803-0
Fax: (06422) 93803-20
47. Ev. Altenhilfezentrum Korbach
Enser Str. 27
34497 Korbach
Telefon: (05631) 9759-0
Fax: (05631) 9759-32
48. Altenpflegeheim Tabor
Dürerstr. 30
35039 Marburg
Telefon: (06421) 967-500
Fax: (06421) 967-501
49. Ev. Altenpflegeheim
„Elisabethenhof“
Am Rotenberg 60
35037 Marburg
Telefon: (06421) 9350-0
Fax: (06421) 9350-13
50. St. Elisabeth-Hospiz Marburg
Am Rotenberg 60
35037 Marburg
Telefon: (06421) 9350-40
Fax: (06421) 9350-13
51. Alten- und Pflegeheim
Gemeinschaftswerk der
Ev.-Luth.-Gebetsgemeinschaft e. V
Auf dem Weinberg 2

34516 Vöhl-Asel
 Telefon: (05635) 888-0
 Fax: (05635) 888-153

52. Altenhilfe Wetter
 Schulstr. 29
 35083 Wetter
 Telefon: (06423) 809-0
 Fax: (06423) 809-30

Umpfarrungsurkunde

Das Landeskirchenamt hat am 10. Juli 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die in der Lilienthalstraße und der Hermann-Bücher-Straße der Stadt Kassel wohnenden Gemeindeglieder scheiden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Unterneustadt aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Immanuelkirche eingepfarrt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Kassel, den 10. Juli 2007

L.S. Dr. O b r o c k
 Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Oberissigheim

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 17. Juli 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Oberissigheim, Kirchenkreis Hanau-

Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Issigheim vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 17. Juli 2007

L.S. Dr. O b r o c k
 Oberlandeskirchenrat

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Juni 2007

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde Elgershausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Breitenbach, Elmshagen, Hoof und Martinhagen, Kirchenkreis Kassel-Land, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Umwandlung des Zweckverbandes „Kirchenbezirk Schauenburg“ in einen Gesamtverband beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg hat am 24. Mai 2007 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
 Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Schauenburg

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenbezirk Schauenburg (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband mit dem Namen „Evangelischer Gesamtverband Schauenburg“ umgewandelt. Er bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218).“
2. § 2 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt formuliert: „das erforderliche hauptberufliche Personal anzustellen.“
3. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „insbesondere“ durch die Worte „zum Beispiel“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Beschluss der Verbandsvertretung kann der Gesamtverband auf Antrag örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbständigen Wahrnehmung übernehmen.“
6. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die nach Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der kirchengemeindlichen Messzahlen der Grundzuweisung nach § 9 Finanzausweisungsgesetz verteilt.“
7. § 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„Das nach dem Abzug von Zuschüssen und anderen zweckgebundenen Einnahmen im Arbeitsbereich Jugendarbeit verbleibende Defizit wird je zur Hälfte von den Kirchengemeinden Elgershausen und Hoof getragen.“
8. § 5 Absatz 5 wird zu § 5 Absatz 6.
9. In § 7 wird vor dem Wort „Personal“ jeweils das Wort „hauptberufliche“ oder „hauptberufliches“ eingefügt.
10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:
„Wird hauptberufliches Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde ange stellt, bedarf die Anstellung und die Beendi gung des Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.“
11. § 10 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Für die von den Kirchenvorständen gewählten drei Mitglieder sind insgesamt zwei Stellvertre tungen zu wählen. Unter den vom Kirchenvor stand gewählten Mitgliedern darf nur ein/e Pfar rer/in sein.“
12. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:
„Die Verbandsvertretung tritt mindestens ein mal im Jahr zusammen.“
13. § 12 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt formuliert:
„die Wahl der Mitglieder des Verbandsvor standes,“
14. § 14 wird wie folgt formuliert:
„(1) Dem Verbandsvorstand gehören jeweils die geschäftsführenden Personen aus den Mit gliedsgemeinden (Artikel 28a der Grundord nung) von Amts wegen an. Die Verbandsvertre tung wählt aus ihrer Mitte ein weiteres Mitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde in den Verbands vorstand.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied für die Dauer der verblei benden Amtszeit nachzuwählen.
(3) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertre tung und dessen Stellvertretung können, sofern sie nicht gewählte Mitglieder nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Vorstan des mit beratender Stimme teilnehmen.
(4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mit te das vorsitzende und das stellvertretende vor sitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der bei den vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.
(5) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen bera tend hinzuziehen.“
15. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „sechsmal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt und in § 15 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
16. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt ergänzt:
„Satzungsänderung / Übernahme Aufgaben / Auflösung“
17. In § 20 Absatz 1 wird nach dem Wort „Sat zungsänderungen“ eingefügt: „sowie über die Übernahme von Aufgaben nach § 2 Absatz 3“
18. In § 22 wird nach dem Wort „Kurahessen-Wal deck“ eingefügt: „frühestens zum 1. Januar 2008,“

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Floh-Seligenthal

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Juli 2007

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Floh, Kleinschmalkalden, Schnellbach, Seligenthal und Struth-Helmershof, Kirchenkreis Schmalkalden, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Floh-Seligenthal hat am 27. Juni 2007 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Floh-Seligenthal

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt formuliert:
„die kirchlichen Gebäude im Rahmen von § 6 Absatz 2 zu unterhalten,“
2. § 2 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Näheres zur Umsetzung des § 2 Absatz 1 Ziffer 4 wird durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.“
3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Gesamtverband gehören an:
1. die Kirchengemeinde Seligenthal
2. die Kirchengemeinde Schnellbach
3. die Kirchengemeinde Floh
4. die Kirchengemeinde Struth-Helmershof
5. die Kirchengemeinde Kleinschmalkalden“
4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitgliedsgemeinden“ eingefügt:
„mit Zweidrittel-Mehrheit“

5. § 5 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Dieser Beschluss zur Umsetzung erfolgt in Form einer Zusatzvereinbarung.“
6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
„Der Verbandsvertretung gehören 13 Mitglieder an:
- aus der Kirchengemeinde Seligenthal: 3 Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Schnellbach: 2 Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Floh: 3 Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Struth-Helmershof: 2 Mitglieder
- aus der Kirchengemeinde Kleinschmalkalden: 3 Mitglieder,
darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
7. § 12 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,“
8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
„Der Vorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. sechs weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“
9. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand gehört als beratendes Mitglied an:
1. Der Leiter des Kirchenkreisamtes Schmalkalden“

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Nassenerfurth - Trockenerfurth - Haarhausen

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Juli 2007

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Nassenerfurth - Trockenerfurth - Haarhausen hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Personen nach Artikel 14 Absatz 2 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bilden die Verbandsvertretung.“
2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielpfarrstelle sowie
 2. je zwei Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist; die Wahl einer Stellvertretung entfällt, soweit die Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder hierfür nicht ausreicht.
 Die Verbandsvorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandsvorstandes.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Satzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
Kirchenmusik Christuskirche
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Bad Wilhelmshöhe**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Juli 2007

Mit Verfügung vom 9. Juli 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises Kirchenmusik Christuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Bad Wilhelmshöhe genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
Kirchenmusik Christuskirche
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Bad Wilhelmshöhe**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist nach der Grundordnung gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in den Kirchengemeinden.

Zur Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Bad Wilhelmshöhe bei der Wahrnehmung ihres Dienstes wird ein Förderkreis Kirchenmusik gegründet.

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, die Kirchenmusik an der Christuskirche Kassel-Bad Wilhelmshöhe zu unterstützen. Die Kirchenmusik an der Christuskirche hat Tradition. In Gottesdiensten und Konzerten wird Kirchenmusik zum Lobe Gottes für die Gemeinde der Christuskirche und für die Öffentlichkeit zum Klingen gebracht.

Da heute öffentliche und kirchliche Mittel für Kirchenmusik knapp, die Finanzierung von Kirchenmusikern, Konzerten und die Beschaffung von Noten und Instrumenten jedoch immer teurer werden, ist die Kirchengemeinde auf finanzielle Unterstützung aus der Bevölkerung angewiesen.

Der Förderkreis erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch Aufbringen von Finanzmitteln für die Musik in Gottesdiensten, die Finanzierung von Kirchenmusikern, die Arbeit der Chöre, Unterhaltung der Orgel, die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenkonzerten, die Anschaffung von Noten sowie Anschaffung und Reparatur von Instrumenten. Dazu arbeitet der Förderkreis eng mit den Kirchenmusikern und dem Kirchenvorstand der Christuskirche zusammen.

Zweck des Förderkreises ist es darüber hinaus, Menschen im Wirkungskreis der Christuskirchengemeinde für die Kirchenmusik zu interessieren, für die ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche der Kirchenmusik zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung der Kirchenmusik zu eröffnen.

§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde Kassel-Bad Wilhelmshöhe.

Die Mittel des Förderkreises sind für den in § 1 genannten Zweck der Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe der Satzung verwendet werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKKW maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Mitwirkungsberechtigte

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 50 € für die Kirchenmusik spendet oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich erbringt.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung im Bereich der Kirchenmusik, die weitere Planung und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit der Kirchenmusik geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend Kirchenmusik beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im Bereich Kirchenmusik frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im Bereich Kirchenmusik an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennenden Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Für die Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse der Kirchengemeinde eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde Kassel-Bad Wilhelmshöhe geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Stadtkirchenkreises Kassel vom Stadtkirchenamt geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung berücksichtigen. Will er von der Empfehlung der Förderkreisversammlung abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Auflösung des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Harle

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Juli 2007

Der Zweckverbandsvorstand des Zweckverbandes Evangelische Jugendarbeit in Harle und die an dem Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden Harle, Niedermöllrich, Hebel, Unshausen, Caßdorf, Roppershain und Lützelwig, Kirchenkreis Homberg, haben in ihren Sitzungen die Auflösung des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2007 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat den Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Juli 2007

Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel

Die Dienstsiegel der Kirchengemeinden Bieberstein und Dipperz wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bieberstein-Dipperz außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bad Salzschlirf-Großenlüder, Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Breitenbach, Kirchenkreis Rotenburg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Bronzell-Eichenzell,
Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Heinebach, Kirchenkreis Melsungen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hombressen, Kirchenkreis Hofgeismar
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

1. Pfarrstelle Hünfeld, Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Kassel-Erlöserkirche Fasanenhof,
Stadtkirchenkreis Kassel
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Obernburg, Kirchenkreis Frankenberg
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

Schlierbach, Kirchenkreis Fritzlar
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Schlierbach, Kirchenkreis Gelnhausen
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Diakonie im Kirchenkreis Gelnhausen.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.
(erneute Ausschreibung)

2. Pfarrstelle Schmalkalden,
Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Vöhl, Kirchenkreis Frankenberg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

Waldeck, Kirchenkreis der Eder
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Kurseelsorge in Bad Wildungen.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

2. Pfarrstelle Wächtersbach,
Kirchenkreis Gelnhausen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.
(erneute Ausschreibung)

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Mitarbeit im Ausbildungsdezernat (T2) im Landeskirchenamt
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(Weitere Hinweise im Nichtamtlichen Teil.)

Bewerbungen bis zum 31. August 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet der Stelleninhaber die Reduzierung des Umfangs seines Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Kassel Paul-Gerhardt-Kirche,

Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Die Bereitschaft zum Dienst (gelegentlich) an Samstagen und Sonntagen sowie zu gelegentlichen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Telefon (0561) 9378-206.

Berichtigungen:

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle „Mitarbeit im Ausbildungsdezernat“ (T2)** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet im Dezernat „Theologische Ausbildung“ mit. Hierbei stehen die fachlich-theologischen, leitungsstrategischen und operativen Aufgaben des Dezernats im Mittelpunkt.

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin ist insbesondere tätig

- in der Werbung, Beratung und Begleitung von Theologiestudierenden (Pfarramt) einschließlich Vorbereitung und Durchführung studienbegleitender Studientage / -tagungen
- in der Vorbereitung studienbegleitender Praktika und der Vorbereitung und Durchführung des Gemeindepraktikums
- in der Mitarbeit in Fachgremien auf den Ebenen von Landeskirche und EKD
- in Angelegenheiten des Prüfungsamts für die Erste und die Zweite Theologische Prüfung

Nichtamtlicher Teil

**Projektliste der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für das Rechnungsjahr 2007**

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 25. Juni 2007 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2007 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABI. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Der Eder	Arnsfeld	Innenrenovierung Kirche (2. BA)
2	Des Eisenbergs	Mühlhausen	Innenrenovierung Kirche
3	Eschwege	Wanfried	Innenrenovierung Kirche
4	Frankenberg	Löhlbach	Innenrenovierung Kirche
5	Fritzlar	Densberg	Innenrenovierung Kirche
6	Fulda	Gersfeld	Instandsetzung Kirche (1. BA) mit Orgelrestaurierung
7	Geinhausen	Meerholz-Haller	Innenrenovierung Schlosskirche Meerholz (2. BA)
8	Hanau-Land	Neuberg-Rüdighelm	Instandsetzung Kirche
9	Hanau-Stadt	Hanau-Kesselstadt	Instandsetzung Orgel
10	Hersfeld	Bad Hersfeld-Stadtkirche	Instandsetzung Orgel
11	Hofgeismar	Erßen	Instandsetzung Kirchendecke und Raumschale
12	Homburg	Völkershain	Sanierung Kirche (1. BA)
13	Kassel-Stadt	Kassel-Auferstehungskirche	Renovierung Orgel
14	Kassel-Land	Simmershausen	Innenrenovierung Kirche (4. BA)
15	Kaufungen	Wickenrode	Innenrenovierung Kirche (4. BA)
16	Kirchhain	Gemünden	Innenrenovierung Kirche (2. BA)
17	Marburg-Land	Hassenhausen	Innenrenovierung Kirche
18	Marburg-Stadt	Marburg-Ellsabethkirche	Instandsetzung Chorraum St. Michaels-Kapelle (1. BA)
19	Melsungen	Neumorschen	Innenrenovierung Kirche
20	Rotenburg	Nentershausen	Instandsetzung Kirche (1. BA)
21	Schlüchtern	Ramholz	Innenrenovierung Kirche (2. BA)
22	Schmalkalden	Unterschönau	Restaurierung Orgel
23	Der Twiste	Wetterburg	Sanierung Kirche
24	Witzenhausen	Laudenbach	Renovierung Kirche
25	Wolfhagen	Wenigenhasungen	Innenrenovierung Kirche
26	Ziegenhain	Florhain	Renovierung Kirche mit Orgelanleitung

Kassel, den 5. Juli 2007

Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Hans-von-Soden-Institut
an der Philipps-Universität Marburg
Der Vorstand**

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (KABl. 2003, S. 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Unter dem Leitthema **Krise und Transformation** wird das Forschungsprojekt

**„Theologie nach 70 – Reaktionen auf die
Zerstörung des Zweiten Tempels“**

(wiss. Betreuung: Prof. Dr. Avemarie, Marburg)

zur **Bearbeitung ab 1. November 2007** ausgeschrieben.

Um die Bearbeitung des Projekts können sich Personen bewerben, die am 1. November 2007 als Pfarrer oder Pfarrerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von fünf Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projektes in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält, sowie eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Betreuers.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich einzureichen. Frist: **31. August 2007**

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183